

Tierschutzverein Rüsselheim e.V. - Die Satzung des Vereins

Satzung vom 04.12.2009 mit Änderungen laut Beschluss vom 25.07.2010:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Rüsselheim. Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden und somit wird der Zusatz e.V. in den Vereinsnamen inkludiert.
2. Sitz des Vereins ist Diedorf

§ 2 Vereinszweck

1. Ziel und Zweck des Vereins ist es die Reputation von Nutztieren und Schweinen im Besonderen in der Öffentlichkeit deutlich zu verbessern.
Dies beinhaltet auch ein aktives Eintreten für den Schutz dieser Tierarten und für eine artgerechte Haltung dieser Spezies
Darüber hinaus soll durch diesen Verein auch eine bewusstere - bevorzugt fleischlose - Ernährung propagiert werden
2. Zweck und Ziel dieses Vereins sollen erreicht und gewährleistet werden durch - eine breite Information der Öffentlichkeit
3. Basis ist eine enge Kooperation und Nutzung eines Multiplikator-Effektes mit Personen, Vereinen und Verbänden, die sich ebenfalls auf nationaler Ebene, EU- und weltweit pro-aktiv für den Tierschutz und eine tiergerechte Haltung einsetzen

§ 3 Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf weder eine Person, noch eine Institution durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Als Ehrenmitglied kann aufgenommen werden, wer sich um die Zwecke des Vereins verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds durch Beschluss der ordentlichen Mitglieder aufgenommen.

5. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist;
- c) bei fördernden Mitglieder mit Streichung aus der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

6. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von 2 Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus erstem und zweitem Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Jeder von ihnen ist nach außen allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Der Vorstand teilt seine Aufgaben unter seinen Mitgliedern selbständig auf und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung muss von den ordentlichen Mitgliedern durch Beschluss genehmigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung an die Mitglieder, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachem Brief oder E-mail an die letzte bekannte Anschrift / E-mail-Adresse der Mitglieder einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
3. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
4. Alle nicht in Abs. 2 genannten Aufgaben können durch Beschluss der ordentlichen Mitglieder ohne Einberufung der Mitgliederversammlung geregelt werden.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes im gleichen Verfahren wie nach Abs. 1 einberufen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das auf der Mitgliederversammlung zu führende Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 9 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Eine Vertretung durch ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der ordentlichen Mitglieder gefasst.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei Aufhebung und Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins an den Verein „Schutzengel für Tiere e.V.“ mit Sitz in Drolshagen und der sich ebenfalls für Nutztiere einsetzt, zu übertragen. Dieser Verein hat es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden